

## Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Freien auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen ab 11.05.2020

Der Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken ist ab 11. Mai 2020 auf der Grundlage der in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten vom 10. Mai 2020) genannten Auflagen wieder gestattet. Insofern können alle Sportarten Trainings- und Übungsangebote machen, die an der frischen Luft diese Auflagen umsetzen können. Mit der nachfolgenden Übersicht werden die zu erfüllenden Auflagen aus der Corona-Verordnung Sportstätten zusammengefasst und ergänzende Hinweise hierzu gegeben.

Auflagen	Corona-Verordnung Sportstätten vom 10.05.2020	Ergänzende Hinweise
<p align="center"><b>Sportanlagen und Sportstätten</b></p>	<p>§ 1 Abs. (1) Ugedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten (Freiluftsportanlagen) im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 15 CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb der Sportanlage oder Sportstätte notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten. Geschlossene Räume, wie Sporthallen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin nicht genutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich können alle Sportvereine durch entsprechende Angebote im Freien auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen ab 11. Mai 2020 unter Beachtung der Auflagen ihre Mitglieder wieder ansprechen.</li> <li>• Geschlossene Räume, wie Sporthallen, bleiben zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin geschlossen. Für den Spitzen-/Profisport gibt es eine eigenständige Verordnung, die über diesen <a href="#">Link</a> eingesehen werden kann.</li> <li>• Darüber, ob eine Sportanlage geöffnet wird, entscheidet bei kommunalen Sportanlagen die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde, bei vereinseigenen Sportanlagen der Verein unter Beachtung der jeweils gültigen Auflagen. Bei Unsicherheiten, ob und wann eine Sportanlage geöffnet werden kann, ist Kontakt zur jeweiligen Kommune aufzunehmen.</li> </ul>
<p align="center"><b>Mindestabstand einhalten</b></p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 1 während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den <a href="#">10 Leitplanken</a> des DOSB zur Wiederaufnahme des Sporttreibens wird ein Abstand von mindestens 2 m zwischen den anwesenden Personen empfohlen. Auf Grund der Bewegung beim Sport sollte der Abstand großzügig bemessen werden.</li> <li>• In Anlehnung an die 10 Leitplanken des DOSB haben die Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln entwickelt - diese sollten bei der Gestaltung der Sporteinheiten berücksichtigt werden und sind <a href="#">hier</a> zu finden.</li> <li>• Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten ist zu unterlassen.</li> <li>• Auch auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder Jubeln in der Gruppe ist komplett zu verzichten. Die Vorgaben sind allen Beteiligten zu kommunizieren.</li> <li>• Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.</li> </ul>

Auflagen	Corona-Verordnung Sportstätten vom 10.05.2020	Ergänzende Hinweise
<p align="center"><b>Maximale Gruppengröße beachten</b></p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 2 Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training (bis zu fünf Personen), die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.</li> <li>• Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu vier Sportlerinnen und Sportlern trainiert</li> <li>○ bis zu fünf Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren</li> </ul> </li> <li>• Größere Trainingsflächen können durch Markierungen in 1.000 m<sup>2</sup> große Teilflächen aufgeteilt werden.</li> <li>• Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.</li> </ul>
<p align="center"><b>Sportgeräte reinigen und desinfizieren</b></p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 3 die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähere Angaben zur Art und Weise oder zur Häufigkeit werden in der Corona-Verordnung Sportstätten nicht gemacht. Daher empfehlen wir Trainings- und Sportgeräte nach der Nutzung bzw. zwingend vor der Weitergabe an Trainingspartner sorgfältig zu reinigen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.</li> <li>• Soweit möglich mit persönlichen Sportgeräten trainieren.</li> <li>• Auch der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren.</li> <li>• Die Beschaffung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln obliegt dem Verein.</li> </ul>
<p align="center"><b>Kontakte minimieren</b></p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 4 Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Zugang zur Sportanlage und zu den Toiletten sind Warteschlangen zu vermeiden.</li> <li>• Es ist zwischen zwei Trainingseinheiten ausreichend Zeit für einen kontaktlosen Wechsel der Sportler/innen einzuplanen.</li> <li>• Der Aufenthalt auf der Sportanlage vor und nach dem Training sollte auf die unbedingt notwendige Dauer begrenzt werden.</li> <li>• Zuschauer sind beim Training nicht zugelassen.</li> <li>• Eltern, die ihre Kinder abholen, sollten sich nicht in Gruppen sammeln.</li> <li>• Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Sport sollte verzichtet werden.</li> </ul>

Auflagen	Corona-Verordnung Sportstätten vom 10.05.2020	Ergänzende Hinweise
<b>Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen</b>	§ 1 Abs. (2) Nr. 5 die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sportanlagen ist nicht gestattet.</li> <li>• Trainer sollten im Bedarfsfall Zugang zu Sanitärräumen und Verbandskästen haben.</li> <li>• Die Gastronomiebereiche bleiben bis auf Weiteres ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume geschlossen.</li> </ul>
<b>Ausstattung der Toiletten</b>	§ 1 Abs. (2) Nr. 6 in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Beim Zugang zur Toilettenanlage sind Warteschlangen zu vermeiden.</li> <li>• Infomaterial zum Händewaschen und zu weiteren Hygienetipps (auch zum Aushang) finden Sie unter anderem <a href="#">hier</a>.</li> </ul>
<b>Verantwortliche Person benennen</b>	§ 1 Abs. (3) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verantwortliche Person (z.B. Trainer/in) sollte vor Aufnahme des Trainingsbetriebs eine Unterweisung in die geltenden Auflagen und Rahmenbedingen erhalten.</li> </ul>
<b>Dokumentation der Teilnehmenden</b>	§ 1 Abs. (4) Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Namen aller Teilnehmer/innen sowie der Name der verantwortlichen Person sind auf einer Teilnehmerliste (Trainingsnachweis) unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzbestimmungen in jedem Einzelfall zu dokumentieren und an einer zentralen Stelle des Vereins zu sammeln. Damit sollen im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Teilnehmer/innen sollten mit Unterschrift auf der Teilnehmerliste (Trainingsnachweis) bestätigen, dass die Regelungen für den Trainings- und Übungsbetrieb bekannt sind und diese strikt beachtet werden. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf den Internetseiten des WLSB in der <a href="#">Infothek</a>.</li> <li>• Kinder und Jugendliche sollten auf verständliche Weise über diese Regelungen informiert werden. Es empfiehlt sich bei Kindern und Jugendlichen eine Bestätigung von den Erziehungsberechtigten über die Kenntnisnahme der geltenden Regelungen einzuholen.</li> </ul>
<b>Ausschluss von der Teilnahme</b>	§ 2 Nr. 1 und Nr. 2 Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fühlen sich Trainer/Innen oder Teilnehmer/Innen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage am Training teilzunehmen, sollten sie schon aus eigenem Interesse auf eine Teilnahme verzichten.</li> </ul>

Auflagen	Corona-Verordnung Sportstätten vom 10.05.2020	Ergänzende Hinweise
<b>Befugnisse der zuständigen Behörden</b>	§ 3 Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalen Behörden vor Ort können in ihrer Zuständigkeit jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.</li> <li>• Vereine sollten daher regelmäßig den Kontakt und Austausch mit den kommunalen Stellen suchen.</li> </ul>

#### Ergänzende Hinweise / weiterführende Literatur:

Fragen und Antworten zu den Lockerungen zum Breiten- und Leistungssport im Freien ab dem 11. Mai 2020 finden Sie über diesen [Link](#).

Für den Spitzen-/Profisport gibt es eine eigenständige Verordnung, die über diesen [Link](#) eingesehen werden kann.

Von der VBG ist zur Unterstützung von Vorständen von Breitensportvereinen eine [Handlungshilfe](#) für den Betrieb von Sportvereinen in „Corona-Zeiten“ veröffentlicht worden.

Weitere Information bezugnehmend auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Sport finden Sie auf den Internetseiten des WLSB in der [Infothek](#).

#### Quellen:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten vom 10.05.2020
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Deutscher Fußball-Bund (DFB)
- Deutscher Basketball Bund (DBB)
- Amt für Sport und Bewegung der Landeshauptstadt Stuttgart

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den WLSB, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern unsere Informationen Links auf Websites Dritter enthält, ist der WLSB für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Württembergischer Landessportbund e.V.

VereinsServiceBüro

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. 0711/28077-125, E-Mail: [info@wlsb.de](mailto:info@wlsb.de), Internet: [www.wlsb.de](http://www.wlsb.de)

Stand: 18.05.2020

